



# Seeordnung

Stand: Mai 2002

## für den Kemnader See

0. Vorbemerkung	Seite 1
1. Geltungsbereich der Seeordnung	Seite 2
2. Zulassung von Booten und Surfbrettern	Seite 2
3. Zulassungsverfahren	Seite 2
4. Wassersportliche Veranstaltungen	Seite 2
5. Entgeltordnung	Seite 3
6. Kennzeichnungspflicht	Seite 3
7. Betriebs- und Sicherheitsbestimmungen	Seite 3
8. Zuwasserlassen, Lagern und Festmachen	Seite 4
9. Verkehrsregelungen	Seite 4
10. Gewährleistung	Seite 5
11. Haftung	Seite 5
12. Verstöße gegen die Seeordnung	Seite 5
13. Inkrafttreten	Seite 5

## **0. Vorbemerkungen**

Das Freizeitzentrum Kemnade ist von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen im Entwicklungsprogramm Ruhr 1968 - 1973, im Nordrhein-Westfalen-Programm 1975 und im Landesentwicklungsplan III als Tageserholungsanlage dargestellt. Die Trägergesellschaft für den Kemnader See besteht aus den Städten Bochum und Witten, dem Ennepe-Ruhr-Kreis, dem Kommunalverband Ruhrgebiet und dem Ruhrverband.

Die FZK hat die Aufgabe, den Kemnader See als Freizeit- und Erholungsanlage mit vielfältigen Wassersportmöglichkeiten für die Bevölkerung, den Vereinssport, den Schulsport und die Hochschulsportausbildung anzubieten. Auf dem Kemnader See werden Segler, Surfer, Ruderer, Kanuten, Kajaks, Tretboote und Angler zugelassen; außerdem verkehren Fahrgastschiffe, Rettungs- und Arbeitsboote auf dem See. Die FZK unterhält als Nutzungsberechtigte des Kemnader Sees Bootsgleiten, Bootsanleger und Steganlagen, betreibt Bootsverleihe sowie eine Wassersportschule und führt Wassersportveranstaltungen durch.

Der Kemnader See gilt als Talsperre im Sinne des § 105 Abs. 1, Satz 2, des Landeswassergesetzes (LWG). An Talsperren besteht nur insoweit Gemeingebrauch, als dies von der Oberen Wasserbehörde im Einvernehmen mit dem Talsperreneigentümer ausdrücklich zugelassen wird. Von dieser Möglichkeit hat der Regierungspräsident Arnsberg als Obere Wasserbehörde im Einvernehmen mit der FZK Gebrauch gemacht und am 28.08.1980 eine Verordnung über die Zulassung und Regelung des Gemeingebrauchs am Kemnader See erlassen. Danach dürfen Bootswanderer den Kemnader See mit Paddelbooten (einschließlich Kanus, Kajaks), Ruderbooten sowie ähnlichen mit Muskelkraft angetriebenen Booten durchfahren und die Bootsgasse am Wehr unentgeltlich benutzen.

Das Baden im Kemnader See und das Benutzen schwimmender Unterlagen (Luftmatratzen, Autoschläuche, aufblasbare Gummireifen und ähnliche Geräte) ist nach der Gemeingebrauchsverordnung ausdrücklich verboten.

Soweit die Benutzung des Kemnader Sees nicht aufgrund der Gemeingebrauchsverordnung zugelassen ist, hat die FZK nach § 13 LWG das Recht, diese auf privatrechtlicher Basis zuzulassen (d. h. von ihrer vorherigen Zustimmung abhängig zu machen). In Ausübung dieses Rechts ist diese Seeordnung erlassen worden.

Von der Gemeingebrauchsverordnung und der Seeordnung unberührt bleibt die Verwaltung der Fischereirechte für den Kemnader See durch die Ruhrfischereigenossenschaft. Die Ruhrfischereigenossenschaft hat die Fischereirechte für den Kemnader See an den Angelsportverein Bochum-Ruhr e. V. und den Sportfischerverein Witten e. V. verpachtet und diesen die Verpflichtung auferlegt, Tagesfischereierlaubnisscheine an Nichtvereinsmitglieder auszugeben. Ungeachtet der besonderen fischereirechtlichen Bestimmungen gilt die Seeordnung allerdings hinsichtlich der Zulassung von Booten, des Bootsverkehrs auf dem Kemnader See sowie der Zugänge zum Wasser, der Ufer und Uferflächen sowie Bootsgleiten, Steganlagen udgl. uneingeschränkt auch für die Angler. Zur Regelung der Fischereiausübung am Kemnader See wird im übrigen ergänzend zur Seeordnung entsprechende Verordnungen der unteren Fischereibehörden erlassen.

## **1. Geltungsbereich**

- (1) Diese Seeordnung gilt für das Befahren des Kemnader Sees mit Wasserfahrzeugen aller Art, soweit dies nicht durch die Gemeingebrauchsverordnung des Regierungspräsidenten Arnsberg vom 17.04.2002 bereits zugelassen ist.
- (2) Der räumliche Geltungsbereich der Seeordnung umfasst den Kemnader See einschließlich Nebenarme und Hafenbecken und erstreckt sich von Ruhr-km 64.260 neue Teilung (Wehranlage) bis Ruhr-km 68,085 neue Teilung (Herbeder Brücke).

## **2. Zulassung von Booten und Surfbrettern**

- (1) Das Befahren des Kemnader Sees zu anderen Zwecken als zum Durchfahren sowie das Segeln und Surfen auf dem Kemnader See ist nicht als Gemeingebrauch zugelassen und bedarf der vorherigen Zulassung durch die FZK. Die maximale Größe der Segelboote ist beschränkt und wird in Einvernehmen mit den Wassersporttreibenden Vereinen geregelt.
- (2) Das Befahren des Kemnader Sees mit Booten, die zum Antrieb einen Motor - gleich welcher Art - benutzen, ist grundsätzlich unzulässig. Ausnahmen werden nur in begründeten Einzelfällen gemacht (z. B. Boote der Gewässeraufsicht, Rettungsboote der DLRG und der Feuerwehren, Arbeits- und Kontrollboote des Ruhrverbandes und der FZK, Fahrgastschiffe).

- (3) Das Befahren des Kemnader Sees mit Kajütbooten, Katamaranen, Schlauchbooten und ähnlichen Schwimmkörpern ist grundsätzlich unzulässig.
- (4) Unzulässig ist jede Art der gewerblichen Nutzung durch Dritte (insbesondere der Verleih von Booten und Surfbrettern jeglicher Art gegen Entgelt, Schulbetrieb gegen direkte und indirekte Bezahlung udgl.).
- (5) Die FZK kann den Kemnader See unbeschadet erteilter Zulassungen jederzeit ganz oder teilweise oder für bestimmte Nutzergruppen sperren (z. B. für Sonderveranstaltungen).
- (6) Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Erteilung einer Zulassung.

### **3. Zulassungsverfahren**

- (1) Die Zulassung von Booten und Surfbrettern wird durch die Ausgabe eines Zulassungsscheines und gleichzeitige Aushändigung einer Zulassungsplakette erteilt. Mit der Entgegennahme des Zulassungsscheines und der Zulassungsplakette erkennt der Zulassungsinhaber diese Seeordnung an und verpflichtet sich gleichzeitig, die Anerkennung dieser Seeordnung allen etwaigen Nutzungsberechtigten aufzuerlegen.
- (2) Für die ausnahmsweise Zulassung von Motorbooten werden besondere Regelungen getroffen.

### **4. Wassersportliche Veranstaltungen**

Die Durchführung wassersportlicher Veranstaltungen durch Dritte bedarf unabhängig von Zulassungen nach Nr. 2 und 3 dieser Seeordnung einer besonderen Genehmigung durch die FZK.

### **5. Entgelterhebung**

- (1) Für die Zulassung und das Befahren des Kemnader See nach dieser Seeordnung werden Entgelte nach einer besonderen Entgeltordnung erhoben.
- (2) Die jeweils gültige Fassung der Entgeltordnung kann bei der Zulassung sowie in der Geschäftsstelle der FZK eingesehen werden.

### **6. Kennzeichnungspflicht**

- (1) Für Segelboote, die einen festen Liegeplatz am Kemnader See erhalten, wird von der FZK mit der Zulassung eine Zulassungsplakette mit einer Kontrollnummer ausgegeben. Die Zulassungsplakette ist auf der linken Bugseite in geeigneter Weise dauerhaft anzubringen.
- (2) Ruder- und Paddelboote, die für den ständigen Verkehr auf dem See zugelassen werden, sind mit der von der FZK ausgegebenen Zulassungsplakette ebenfalls an der linken Bugseite zu kennzeichnen.
- (3) Bei Surfbrettern ist die Zulassungsplakette in geeigneter Weise sichtbar auf der Oberseite des Hecks anzubringen.

### **7. Betriebs- und Sicherheitsbestimmungen**

- (1) Untere Altersgrenze für das selbständige Führen von Wasserfahrzeugen ist das vollendete 12. Lebensjahr.
- (2) Für das selbständige Führen von Segelbooten ist ein Segelboot-Führerschein erforderlich.
- (3) Es ist nicht gestattet,
  - a) die Nebenarme des Kemnader Sees und den Mühlengraben zu befahren,
  - b) näher als 10 m an die durch Bojen, Tonnen oder sonst kenntlich gemachten Sperrflächen heranzufahren,
  - c) die Sicherheitsabsperrungen an der Wehranlage zu überfahren,
  - d) im Bereich des Hafenbeckens außerhalb der Steganlagen zu ankern,
  - e) das Hafenbecken mit Surfbrettern zu befahren,

- f) an Ufern außerhalb zugelassener Anlegestellen anzulegen,
  - g) an Landestegen und Anlegestellen der Fahrgastschiffe anzulegen.
- (4) Das Befahren des Kemnader Sees außerhalb der Wassersportsaison ist grundsätzlich untersagt, sofern nicht Ausnahmegenehmigungen in besonderen Fällen erteilt worden sind.
- (5) Die Wassersportsaison beginnt am 01.04. und endet am 14.11. eines jeden Jahres. Die Besetzung der Rettungswachen durch die DLRG Bochum/Witten, zwischen dem 1.4. und 14.11. eines jeden Jahres, geschieht in deren Eigenverantwortung. Außerhalb der Saison - d. h. in der Zeit vom 15.11. bis 31.03. - sind die Rettungswachen nicht besetzt, sowie die Signalmasten außer Betrieb.
- (6) Zum Nachweis der rechtmäßigen Führung der Kontrollnummer und der Zulassungsplakette ist den mit der Überwachung des Bootverkehrs beauftragten Personen auf Verlangen der Zulassungsschein vorzuweisen.
- (7) Bei einem Wasserstand von 323 cm am Pegel Wetter und Windstärken über 6Bft ist das Befahren der Wasserfläche nicht gestattet. Die Sperrung der Wasserfläche wird durch das Setzen eines roten Ball an den Bootsverleihen Heveney und Oveney angezeigt.

### **8. Zuwasserlassen, Lagern und Festmachen**

- (1) Boote und Surfbretter dürfen nur an den dafür vorgesehenen und besonders gekennzeichneten Stellen zu Wasser gelassen werden.
- (2) Die Wasserfahrzeuge sind nach dem Gebrauch täglich aus dem Wasser zu nehmen, sofern ihr Verbleib nicht auf hierfür ausdrücklich von der FZK zugelassenen Boots Liegeplätzen vorgesehen ist.
- (3) Das Lagern bzw. Festmachen von Booten im Wasser hat so zu erfolgen, dass eine Abdrift oder eine unbefugte Benutzung derselben nicht möglich ist. Für entstandene Schäden bei Nichtbeachtung wird jegliche Haftung ausgeschlossen. Außerhalb der Saison, d. h. in der Zeit vom 15.11. bis 31.03. - sind alle Boote von der Wasserfläche zu entfernen.

### **9. Verkehrsregelungen**

Alle Benutzer des Kemnader Sees haben sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder belästigt wird. Für den gesamten Verkehr auf dem Kemnader See gelten nach der Gemeindegebrauchsverordnung des Regierungspräsidenten Arnsberg die Grundsätze der Binnenschiffahrtsstraßen sinngemäß, jedoch mit nachfolgenden Abweichungen:

- (a) Kleine Fahrzeuge mit Maschinenantrieb weichen einander und allen anderen Fahrzeugen aus.

Mit Muskelkraft angetriebene Fahrzeuge weichen einander und Fahrzeugen unter Segel aus.

Alle vorgenannten Sportfahrzeuge weichen den Booten der Gewässeraufsicht, den Booten der DLRG und der Feuerwehr beim unmittelbaren Rettungseinsatz, den Arbeits- und Kontrollbooten des Ruhrverbandes, des staatlichen Umweltamtes und der FZK sowie den Fahrgastschiffen aus.

- (b) Ausweichpflichtige Fahrzeuge müssen beim Begegnen ihren Kurs rechtzeitig nach Steuerbord richten. Ist dies nicht möglich, muss der Führer des ausweichpflichtigen Fahrzeuges rechtzeitig und unmissverständlich zeigen, wohin er ausweichen will.
- (c) Befinden sich zwei Fahrzeuge unter Segel auf Kursen, die einander derart kreuzen, dass die Gefahr eines Zusammenstoßes besteht, so müssen sie wie folgt einander ausweichen:
- I. Wenn sie den Wind nicht von derselben Seite haben, muss das Fahrzeug, das den Wind von Backbord hat, dem anderen ausweichen.
  - II. Wenn sie den Wind von derselben Seite haben, muss das Fahrzeug in Luv dem Fahrzeug in Lee ausweichen.
- (d) In der Zeit von einer Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang ist Fahrzeugverkehr nicht erlaubt. Tagsüber ist der Fahrzeugverkehr bei Sichtweite unter 100 m und bei gesetztem roten Ball an Signalmasten (z. B. bei Hochwasser) einzustellen. Alle Fahrzeuge haben unverzüglich den Kemnader See zu verlassen oder die Liegeplätze aufzusuchen.

- (e) Auf Signal oder Anruf des Personals von Kontrollbooten der Gewässeraufsicht oder der FZK haben die Fahrzeugführer beizudrehen und ihre Fahrt zu stoppen.
- (f) Bei Wassersportveranstaltungen haben alle Fahrzeuge, mit Ausnahme der Fahrgastschiffe MS Kemnade und MS Schwalbe II den an der Wassersportveranstaltung teilnehmenden Fahrzeugen auszuweichen und die von der FZK getroffene Regelung für die Benutzung der Wasserwege zu beachten.

## **10. Gewährleistung**

Die FZK übernimmt mit Erteilung einer Zulassung oder Genehmigung nach Nr. 2, 3 und 4 dieser Seeordnung weder eine Gewähr für eine bestimmte Beschaffenheit der Zugänge zum Wasser, der Ufer und Uferflächen sowie der Bootsgleiten, Steganlagen und sonstigen Wassersporteinrichtungen noch eine solche für die Befahrbarkeit, die Wassertiefen und die Wasserqualität der Kemnader Sees.

## **11. Haftung**

- (1) Der Halter eines Wasserfahrzeuges - bei Leihbooten der bzw. die Benutzer des Fahrzeuges - haften der FZK gegenüber für alle Schäden, die der FZK aus der Teilnahme am Bootsverkehr auf dem Kemnader See entstehen.
- (2) Das Betreten der Zugänge zum Wasser, der Ufer und Uferflächen, der Bootsgleiten, Steganlagen und sonstigen Wassersportanlagen sowie das Befahren der Seefläche erfolgt auf eigene Gefahr.
- (3) Alle Schadensersatzansprüche, die gegen die FZK aufgrund der Benutzung von Anlagen oder des Befahrens der Wasserfläche oder der Wasserqualität erwachsen könnten, sind ausgeschlossen.
- (4) Der Inhaber einer Zulassung stellt die FZK von allen Ansprüchen frei die Dritte aus Anlass der Benutzung des zugelassenen Wasserfahrzeuges gegen die FZK geltend machen sollte.
- (5) Gewässereigentümer ist der Ruhrverband Essen. Die FZK übernimmt keine Haftung für Schäden verursacht durch Grundberührungen udgl.. Grundberührungen und sonstige Hindernisse sind unter Verwendung des Formblattes, bei den Bootsverleihern hinterlegt, unverzüglich zu melden.

## **12. Verstöße gegen die Seeordnung**

Verstöße gegen diese Seeordnung können mit Widerruf einer erteilten Zulassung geahndet werden. Eine Rückzahlung des Entgeltes wird für diesen Fall ausdrücklich ausgeschlossen.

## **13. Inkrafttreten**

Diese Seeordnung tritt am 01.05.2002 in Kraft. Gleichzeitig werden die früheren und die zum 01.01.2001 in Kraft getretene Seeordnung ungültig.

Witten, 01.05.2002

Freizeitzentrum Kemnade GmbH

Geschäftsführer